

16.02.96**Empfehlungen
der Ausschüsse****In - Fz****zu Punkt** der 694. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1996

Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung von Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis auf die beamtenrechtliche Probezeit nach dem Einigungsvertrag

- Antrag des Landes Brandenburg -

A.**1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu § 1**In § 1**

sind nach dem Wort "können"

die Worte "mit Zustimmung der unabhängigen Stelle"
einzufügen

Als Folge

ist im Vorblatt in Abschnitt A. Zielsetzung der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Der Gesetzentwurf soll ermöglichen, unter bestimmten Voraussetzungen die Probezeit unter Einschaltung der unabhängigen Stelle auch darüber hinaus abzukürzen."

Ausgeliefert am 20. FEB. 1996

(noch Ziff. 1)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nach der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b Satz 6 des Einigungsvertrages kann die Probezeit von "Bewährungsbewerbern" mit Zustimmung der unabhängigen Stelle auf zwei Jahre abgekürzt werden. Die verbleibende Probezeit von zwei Jahren hat den Charakter einer Mindestprobezeit, die nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht unterschritten werden darf. Wenn schon die im Einigungsvertrag vorgesehene Abkürzung der Probezeit auf zwei Jahre an die Zustimmung der unabhängigen Stelle gebunden ist, so muß dies für eine weitere Verkürzungsmöglichkeit um so mehr gelten. Andernfalls ist zu befürchten, daß die unkontrollierte Anrechnung zu beamtenrechtlichen Fehlentscheidungen und mithin zu rechtswidrigen Ernennungen führt. Dies gilt vor allem für den kommunalen Bereich, in dem die der Festsetzung von amtsentsprechenden Zeiten zugrundezulegenden Stellenbewertungen und Eingruppierungen einer differenzierten Betrachtung bedürfen.

Daher sollte die Entscheidung über die Anrechnung von Dienstzeiten im Angestelltenverhältnis auf die beamtenrechtliche Probezeit der Bewährungsbeamten nach § 61 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes der unabhängigen Stelle als Aufgabe zugewiesen werden.

B.

2. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bunderat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.